^{4.} Geht bas nach § 22 S.G.B. erworbene Recht jur Fortführung ber alten Firma baburch unter, bag ber bisherige Geschäftsinhaber fpater bie Löschung ber Firma im Handelsregister herbeiführt?

- I. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1906 i. S. Z. (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. I. 216/06.
 - L Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der Beklagte hatte sein unter eingetragener Firma betriebenes Handelsgeschäft an den Kläger verkauft und dabei nach der tatssächlichen Feststellung der Instanzgerichte ausdrücklich in die Fortssührung der Firma gewilligt. Bom Kläger war, ohne Einstragung zum Handelsregister, das Geschäft unter der disherigen Firma weiter betrieben worden. Später hatte der Beklagte einseitig die Löschung der Firma herbeigeführt. Der Kläger sorderte Schadenssersat dassür, daß ihm durch die widerrechtliche Löschung der Gebrauch der überlassenen Firma entzogen worden sei. Das Landgericht hatte aus einem hier nicht interessierenden Grunde auf Klagadweisung erstannt; dagegen hatte das Kammergericht den Unspruchsgrund besaht. Bom Reichsgerichte wurde die erste Entscheidung wiederhergestellt aus folgenden

Grunben:

... "Nach der unbedenklichen Feststellung des Kammergerichts hat der Beklagte bei der Veräußerung seines Fleischergeschäftes an den Kläger ausdrücklich in die Fortsührung der — im Handelsregister eingetragenen — Firma eingewilligt. Dadurch hat nach § 22 Abs. 1 H.G.B. der Kläger das Mecht erworden, für das ihm übertragene Seschäft die Firma ... mit oder ohne Beisügung eines das Nachfolgevoerhältnis andeutenden Zusass fortzusühren. Für die Anwendbarkeit des § 22 ist es nicht Voraussehung, daß die Firma eingetragen sei, wenn es nur eine kaufmännische Firma ist.

Bgl. Staub, Unm. 1 zu § 22; Duringer und hachenburg, Unm. II 1 zu § 22 (S. 109).

Weder die Wirksamkeit der Einwilligung noch das Recht zur Fortstührung der Firma ist von der Eintragung abhängig. Der Erwerber des Geschäfts kann von dem Veräußerer, der zugleich in die Fortsführung der Firma eingewilligt hat, dessen Mitwirkung in Anspruch nehmen: wenn noch keine Eintragung bestand, zur Ersteintragung auf ihn, den Erwerber, als Firmeninhaber; wenn die Firma bisher für den Veräußerer eingetragen war, zur Umschreibung. Aber zur

Begründung ober Erhaltung seines Rechts notwendig ift bies nicht. Im Streitfalle ftand bemnach, trop mangelnber Gintragung bes Kirmenübergangs, bie Firma ... nunmehr bem Rläger zu, ber auch bas Geschäft unter biefer Firma weitergeführt hat. Es fragt fich. ob barin eine Anderung durch die Tatsache eingetreten fei, bag ber Bellagte im November 1904 bie Löschung ber Firma im Sandelsreaister erwirtt bat. Dies ift zu verneinen. Wenn es fich nicht um Raufleute handelt, bie bies nach §§ 2, 3 B.G.B. erst burch bie Gintragung ber Firma werben, sonbern, wie hier, um Raufleute nach § 1 das., so ift, ebensowenig wie für den Erwerb der Firma, so auch für beren Fortbeftand bas Fehlen ber Registereintragung von entscheibenber Bebeutung. Aber auch ber Umftand, bag bie einmal eingetragene Firma fpater geloscht worden ift, tann, ba bie Gintragung jum Sanbelsregifter nur in befonderen Fallen, bie bier nicht in Frage stehen, konftitutive, fonft blog beklarative Bebeutung hat -Düringer und hachenburg a. a. D. ju § 15 unter I -, für fich allein nicht maggebend fein. Dem Fortbeftande ber Firma entgegenftehen konnte bie Lofdung nur, wenn und insofern barin ber Wille. bie Firma aufzugeben, feinen Ausbruck gefunden bat und biefe Aufgabe julaffig mar. Gine folche wirtsame Aufgabeerklarung tann aber berjenige, welcher fein Geschäft mit ber Firma bereits früher veräußert hat, gar nicht mehr abgeben: er ist nicht mehr befugt, über die ihm jest fremde Firma zu verfügen. Der Erwerber des Geschäfts mit Firmenrecht kann tropbem die Firma nach wie vor als ihm zuständig benuten, und er tann auch die Wiedereintragung ber Firma in bas Handelsregister verlangen und bie hierzu erforderliche Mitwirtung bes Beräußerers in Anspruch nehmen. Rechtsirrtumlich ist baber bie Unsicht bes Rammergerichts, bag bem Rlager bas Recht zur Fortführung ber Firma burch bie Lofchung entzogen worden fei. Darauf beruht aber die ganze Entscheibung. Denn nur beshalb, weil die Firma ein Wertobjett fei und ber Beklagte für ben burch ben Wegfall bieses Wertobjektes entstandenen Schaben zu haften habe, gelangt bas Kammergericht zur Bejahung bes Grundes des erhobenen Ersaganspruchs. Dies führt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Nach Lage der Sache bedarf es auch nicht ber Burlidverweisung, sonbern es tann gleich burchertannt werben. Nicht zu bezweifeln ist zwar, bag bie Lofchung ber Firma,

wenn sie auch nicht ben Untergang der Firma zur Folge hatte, doch dem Kläger nach anderer Richtung Nachteile hat bringen können. Es besteht z. B. die Wöglichkeit eines Schadens, der schon dadurch entstanden wäre, daß die Firma durch den Eingriff des Beklagten bis zur Wiedereintragung zu einer nicht eingetragenen geworden ist. Es kann sich auch bei dem Versuche, die Wiedereintragung der Firma, nunmehr für den Kläger, herbeizusühren, die Notwendigkeit einer Anderung im Sinne des § 30 H.G.B. herausstellen, wenn inzwischen die Firma . . . für einen anderen sollte eingetragen worden sein. Aber auf den Ersas sür derartige Nachteile ist die Klage nicht gerichtet." (Wird weiter ausgeführt.)